

**Ausschreibungen im EEG und neues Energiemarktdesign
– eine rechtswissenschaftliche Einordnung –**

Thorsten Müller
Haby, 1. Juni 2015

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Inhalt

- Vorstellung der Stiftung Umweltenergierecht
- Ausgangspunkt: Systemwechsel am Schnittpunkt verschiedener Entwicklungslinien
- Ausprägungen der Neuordnung: Systemwechsel, Suchprozesse und „Stilblüten“
- Ausschreibungen im EEG 2014/2016
- Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft
- Förderausschluss bei negativen Preise
- Fazit und Ausblick

STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- Am 1. März 2011 gegründet von 46 Stiftern, mittlerweile zahlreiche Zustiftungen und Spenden
- Zweck ist die Förderung der Rechtswissenschaft auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts
- Leitfrage: „Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele erreichen zu können?“
- Operativ tätig als außeruniversitäres Forschungsinstitut mit 18 Rechtswissenschaftlern und Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand sowie Spenden

Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

- Fachgespräche, Workshops und Tagungen zu aktuellen rechtlichen Themen der Energiewende
- Förderung des Austauschs von Wissenschaft und Praxis

Recht der Erneuerbaren Energien

- Analyse des Rechtsrahmens für Wind, Sonne, Biomasse, Wasser und Geothermie
- Forschungsprojekte in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung der jeweiligen Instrumente und weiterer Elemente des Rechtsrahmens

Europäisches Umweltenergierecht

- Untersuchungen zum europäischen Rechtsrahmen
- Rechtsvergleichende Analysen zum Recht der verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Europarechts

Stiftung Umweltenergierecht

Schriften zum Umweltenergierecht

- Veröffentlichung zentraler Forschungsergebnisse der Stiftung Umweltenergierecht
- Forum für rechtswissenschaftliche Dissertationen zur Energiewende

Dissertationsprogramm Umweltenergierecht

- Organisation eines Doktorandennetzwerkes
- Verleihung eines Dissertationspreises

Energie- infrastrukturrecht

- Forschungsvorhaben zum Um- und Ausbau der Strom- und Gasnetze
- Untersuchungen zum Rechtsrahmen für Energiespeicher
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Rechtsrahmens für Speicher und Netze

AUSGANGSPUNKT: SYSTEMWECHSEL AM SCHNITTPUNKT VERSCHIEDENER ENTWICKLUNGSLINIEN

Entwicklungslinien und Schnittpunkte

Fortschreitender EE-Ausbau

- EE „größte“ Energiequelle im deutschen Strommix
- EE-Anteil führt zu spürbaren Herausforderungen für die Stromwirtschaft und das Elektrizitätssystem
- Änderungsnotwendigkeiten werden dringlicher

Politische Neuorientierung?

- 2. Atomausstieg hat politische Landschaft verändert
- Widerstände gegen die EE sind dadurch aber nicht kleiner geworden, ...
- ... sondern treten nicht mehr offen zu Tage

Zunehmende europäische Einflüsse

- EU Kommission versucht verstärkt Vorstellungen umzusetzen
- EU-KOM bedient sich dabei vielfältiger Mittel

AUSPRÄGUNGEN DER NEUORDNUNG: SYSTEMWECHSEL, SUCHPROZESSE UND „STILBLÜTEN“

Entwicklungslinie 1: Systemwechsel bei der Förderung der Erneuerbaren

- EEG steht seit einigen Jahren unter einem erheblichen „Reformdruck“
- Mit einer Einführung der optionalen Direktvermarktung hat eine Entwicklung begonnen, die Grundpfeiler des Ausbaus der Erneuerbaren zu deren Lasten verschiebt
- Die Umwandlung in eine verpflichtende Direktvermarktung im „EEG 2.0“ setzt diese Entwicklung fort, die Einführung von Ausschreibungen ist die nächste Stufe
- Ausschreibungen im „EEG 3.0“ stellen einen grundlegenden und potenziell einschneidenden Systemwechsel dar

Entwicklungslinie 2: Suchprozess zur Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft

- Der zunehmende Anteil (fluktuierender) Erneuerbarer stellt das bisherige Geschäftsmodell der etablierten Energiewirtschaft grundlegend in Frage
- Das heutige System führt sowohl zum „Energiewende Paradoxon“ als auch zu Strukturbrüchen im Kraftwerkspark und damit bei den EVU, die letztlich die sichere Versorgung in Frage stellen
- Daher sind die „Spielregeln“ der Stromwirtschaft grundlegend zu ändern und neu zu fassen
- Allerdings sind die Ziele dieses Neuordnungsprozesses widersprüchlich und daher heftig umstritten

Entwicklungslinie 3: Anachronistische „Stilblüten“

- Die vielfältigen bisherigen und zukünftigen Änderungen bieten auch ein ergiebiges Potenzial, um Regelungen zu schaffen, die dem Ausbau der Erneuerbaren entgegenstehen
- Solche Änderungen können dabei bewusst und offen oder aber auch unbewusst oder versteckt herbeigeführt werden
- Solche Entwicklungen lassen sich in einer pluralistischen Gesellschaft nicht vermeiden, erfordern aber auch ein ständiges Nachbessern
- Aktuell stellt der Ausschluss der Förderung bei negativen Preisen die weitere Entwicklung sowohl für den Ausbau der Erneuerbaren als auch für die Aktivierung von Flexibilität vor Herausforderungen

AUSSCHREIBUNGEN IM EEG 2014/2016: FRAGEN UND HERAUSFORDERUNGEN

§ 2: Das politische „Versprechen“ zur Einführung von Ausschreibungen

- § 2 Abs. 5 zeigt den Weg zu Ausschreibungen auf:

„Die finanzielle Förderung und ihre Höhe sollen für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden. Zu diesem Zweck werden zunächst für Strom aus Freiflächenanlagen Erfahrungen mit einer wettbewerblichen Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung gesammelt. Bei der Umstellung auf Ausschreibungen soll die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben.“

- EEG führt keine Ausschreibungen ein, bloß politische Aussage
- Auftrag zum Erhalt der Akteursstruktur bindet nicht

Ausschreibungsmengen entsprechend Ausbaukorridor?

- Ausschreibungsmengen unklar und im Gesetz nicht geregelt
- Anhaltspunkte durch Ausbaukorridor geboten
- Konsequenzen für
 - Wasserkraft,
 - Klär-, Deponie und Grubengas sowie
 - Geothermie?

Zubau Erneuerbarer Energien
kumuliertes Wachstum bis 2020

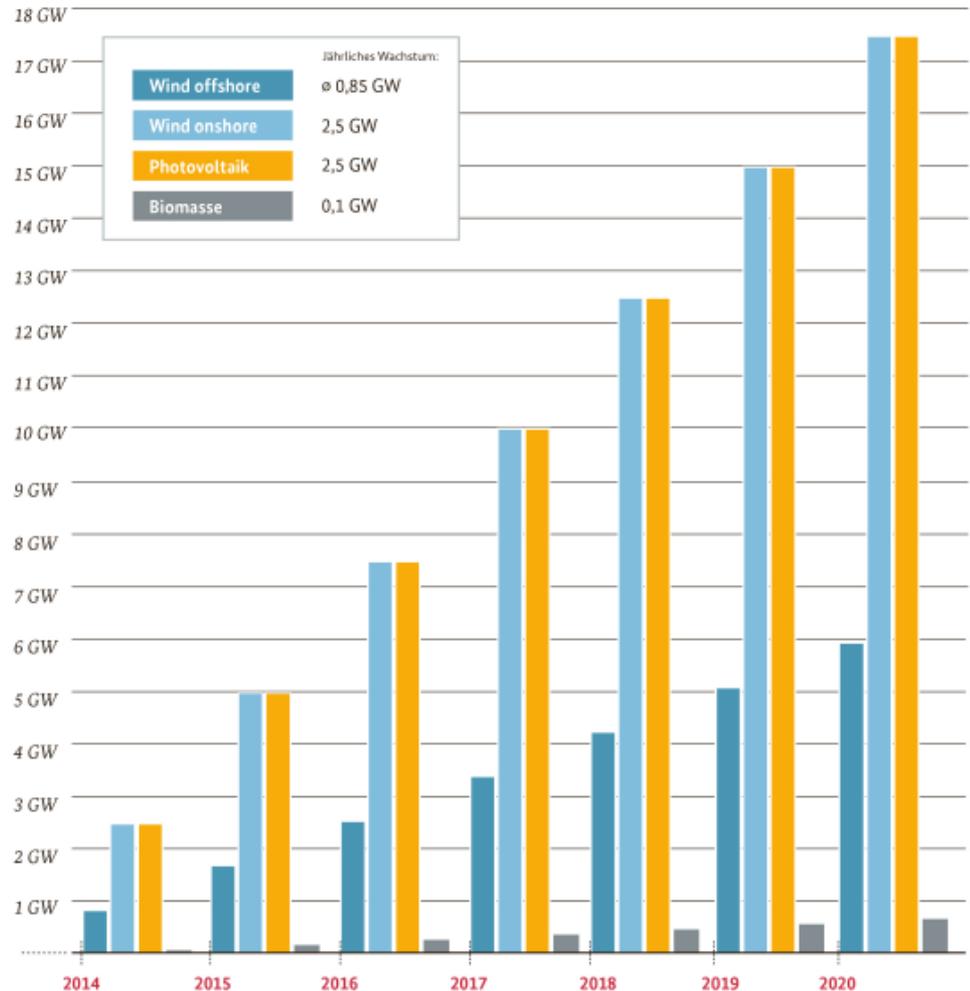


Illustration zu den Eckpunkten für die Reform des EEG, Stand 22.1.2014

Tabelle 3: Ausziele- und Zubauraten für Windenergie und Photovoltaik in verschiedenen Szenarien.

	Windenergie onshore	Windenergie offshore	Photovoltaik
Szenario A Zielniveau (Nachfrage 500 TWh/a) idealer Zubau bei Lebensdauer	80 GW	32,5 GW	60 GW
- 20 Jahre	4,0 GW/a	1,6 GW/a	3,0 GW/a
- 30 Jahre	2,7 GW/a	1,1 GW/a	2,0 GW/a
Szenario B Zielniveau (Nachfrage 800 TWh/a) idealer Zubau bei Lebensdauer	138 GW	54 GW	150 GW
- 20 Jahre	6,9 GW/a	2,7 GW/a	7,5 GW/a
- 30 Jahre	4,6 GW/a	1,8 GW/a	5,0 GW/a
Zubauziele der Bundesregierung (Lt. Kabinettsbeschluss vom Januar 2014) Zubau	2,5 GW/a	1,5 GW/a	2,5 GW/a
erreichbares Niveau bei Lebensdauer			
- 20 Jahre	50 GW	30 GW	50 GW
- 30 Jahre	75 GW	45 GW	75 GW
aktueller Zubau			
- 2012	2,2 GW	0,2 GW	7,6 GW
- 2013	ca. 3 GW	0,6 GW	ca. 3,5 GW
- maximaler Zubau bisher	3,2 GW (2002)	1 GW (2014) *	7,6 GW (2012)

Quelle: Bode/Groscurth, 2014

* erwartet

Europaweite Öffnung der Förderung in Deutschland?

- § 2 Abs. 6 EEG 2014 sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Einbeziehung von Strom aus in anderen EU-Ländern errichteten Anlagen vor:

„Die Ausschreibungen nach Absatz 5 sollen in einem Umfang von mindestens 5 Prozent der jährlich neu installierten Leistung europaweit geöffnet werden, soweit

- 1. eine völkerrechtliche Vereinbarung vorliegt, die die Kooperationsmaßnahmen im Sinne der Artikel 5 bis 8 oder des Artikels 11 der Richtlinie 2009/28/EG (...) umsetzt,*
- 2. die Förderung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit erfolgt und*
- 3. der physikalische Import des Stroms nachgewiesen werden kann.“*

Bewertung der Öffnungsklausel des § 2 Abs. 6 EEG 2014

- Ausprägung des zunehmenden europäischen Einflusses auf die Förderung der Erneuerbaren
- Vorgabe ist Ergebnis der beihilferechtlichen Notifizierung des EEG 2014 bei der EU-Kommission
- Öffnung nach den Vorgaben der Leitlinien für Energie- und Umweltbeihilfen (EEAG) nicht erforderlich
- Öffnung auch vor dem Hintergrund der Warenverkehrsfreiheit nicht erforderlich, Entscheidung insbesondere aufgrund der Aland-Entscheidung des EuGH vom 01.07.2014 überraschend
- Ob die Öffnungsklausel allerdings Bedeutung erlangen wird, ist angesichts der Voraussetzungen fraglich

AUSSCHREIBUNGEN – BEWERTUNG AUS SICHT DER RECHTSWISSENSCHAFT

Folgen der Umstellung auf Ausschreibungen

- Ausschreibungen führen nicht nur zu wettbewerblichen Ermittlung der Förderhöhe, ...
- ... sondern beschränken den Zugang zur Förderung
- Dadurch erfolgt ein gegenüber dem EEG 2014 noch weitergehender Systemwechsel und werden drei zentrale Elemente des bisherigen EEG nachteilig verändert
 - Das „Jedermannsrecht“, die gesetzliche Förderung in Anspruch zu nehmen und damit in Erneuerbare investieren zu können
 - Die ehemals starke Stellung der Investoren wird weiter geschwächt
 - Die Chance, mehr Erneuerbare als geplant zuzubauen zu können
- Inwieweit sich dies negativ auswirkt, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Ausschreibungen ab

EUROPARECHTLICHE HINTERGRÜNDE UND SPIELRÄUME FÜR DAS EEG 2016

Neue Beihilfeleitlinien verlangen Ausschreibungen

- EU-Kommission hat parallel zum EEG-Beihilfeverfahren das Beihilferecht umfassend neu geordnet
- Beihilfeleitlinien für Umweltschutz und Energie 2014-2020 (UEBLL)
- Technologieneutrale Ausschreibungen als Regelfall ab 2017
- Ausnahmen gelten
 - Von der Pflicht zur Ausschreibung unter engsten Voraussetzungen
 - Von der Pflicht zur technologieneutralen Ausschreibung
 - Für kleinere Projekte, bei Wind bis 6 Anlagen oder 6 MW
- Diese Leitlinien sind immer dann anwendbar, wenn ein Fördersystem als Beihilfe zu qualifizieren ist

Zwingt das Europarecht zu Ausschreibungen?

- Ausgangspunkt: Frage nach der Beihilfeeigenschaft des EEG
 - Ohne Beihilfe keine Anwendbarkeit der UEBLL
- Ist das EEG eine Beihilfe?
 - Ansatz der KOM 1: PreussenElektra gilt nicht mehr
 - Ansatz der KOM 2: Beihilfeeigenschaft aufgrund konkreter (und verzichtbarer) Elemente der neuen EEG-Wälzung
 - ➔ KOM hat EEG 2012 und 2014 als Beihilfe qualifiziert; Bundesregierung hat gegen Entscheidung zum EEG 2012 Klage eingereicht
- Bessere Gründe sprechen nach wie vor gegen Beihilfe
 - Keine Aufgabe von PreussenElektra
 - Ausgestaltung der Wälzung führt nicht zu staatlicher Verfügungsgewalt über die EEG-Umlage

Welche Handlungsmöglichkeiten bietet das Recht?

- Möglichkeit besteht fort, in Zukunft das EEG nicht nach Anforderungen der Beihilfeleitlinien auszugestalten und Novellen beihilferechtlich nicht zu notifizieren
 - 1. Argumentationslinie: EEG ist keine Beihilfe
 - 2. Argumentationslinie: Gezielte Änderung der von der KOM beanstandeten Elemente in der EEG-Wälzung
 - 3. Argumentationslinie: Beihilfeleitlinien rechtswidrig und daher nicht zu beachten (u. a. Verstoß gegen EE-Richtlinie und Energieautonomie der Mitgliedstaaten)
- Wenn man diesen Weg nicht gehen will, wird man sich unabhängig von der rechtlichen Einordnung von EEG und Beihilfeleitlinien auf das „politische Spiel“ einlassen müssen

MÖGLICHE ENTWICKLUNGSLINIEN ANHAND DER FFAV

Leitgedanken des BMWi bei Erarbeitung der FFAV

- Beibehaltung wesentlicher Strukturen des EEG
 - Förderung durch (gleitende) Marktprämie über 20 Jahre
- Absicherung der Ausbauziele
 - Ursprüngliches Ausschreibungsvolumen 50 % über Zielwert
 - Materielle Präqualifikationen, finanzielle Sicherheiten und Fristen
- Reduzierung spekulativer Elemente
 - Projektbezogene Ausschreibungen
 - Keine Übertragbarkeit der Förderberechtigung
- Stärkung der Kosteneffizienz
 - Stärkung des Wettbewerbs durch zusätzliche Flächen
 - Preisobergrenze als Sicherungslinie

PV-Pilot als Anhaltspunkt für die Wind-Ausschreibung?

- Ausschreibung erfolgt mittels der gleitenden Marktprämie ?
- Vergleichsweise einfache Bedingungen ✓
 - Lediglich bauplanungsrechtliche Anforderungen (-)
 - Geboten wird auf den anzulegenden Wert als Förderwert ✓
 - Sicherheiten bei Gebotsabgabe und nach Zuschlag (✓)
- Ausschreibende Stelle: Bundesnetzagentur ✓
- Mehrere Ausschreibungsrunden im Jahr ✓
- Zuschlag nur anhand des gebotenen anzulegenden Wertes (✓)
- Keine Sonderregelungen oder Privilegien für kleine Projekte ?

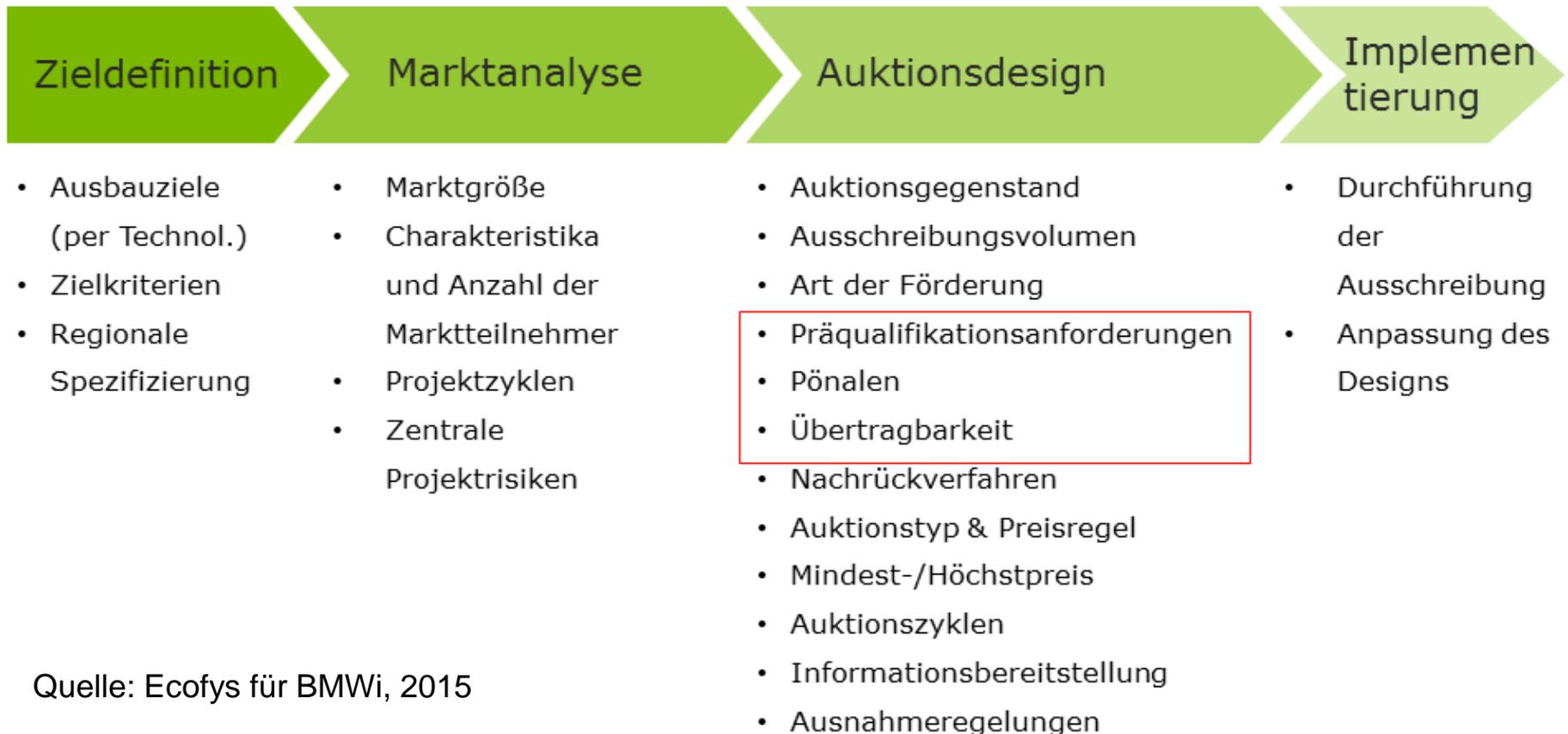
Beobachtungen zum Entscheidungsprozess der FFAV

- Fast alle als wesentlich zu qualifizierenden Entscheidungen waren extrem umstritten
 - BMWi konnte sich in etlichen Punkten nicht durchsetzen
 - Statt 600 MW nur durchschnittlich 400 MW jährliches Ausschreibungsvolumen
 - Nahezu keine zusätzlichen Flächen
 - Ausgang zu anderen Punkten war lange unklar
 - Fixe Ex-ante-Prämie statt Marktprämie
- ➔ Politische „Großwetterlage“ für EEG-Novelle 2016 schwer kalkulierbar

AUSGESTALTUNGSVARIANTEN FÜR DIE AUSSCHREIBUNG

Aspekte zur Entwicklung eines Ausschreibungsdesigns

- Vielfältige Fragen zu klären
- Vielfältige nicht auflösbare konkurrierende Ziele



Quelle: Ecofys für BMWi, 2015

Vielfältige Modelle, zwei Pole

- Derzeit werden eine Vielzahl an Modellen mit jeweiligen Untervarianten diskutiert und geprüft
- Kein Modell hat nur Vorteile und keine Nachteile

Späte Ausschreibung	Frühe Ausschreibung
Projektbindung	Kein Projektbezug
Hohe materielle Präqualifikation	Keine materielle Präqualifikation
(Geringere) finanzielle Sicherheit	Hohe finanzielle Sicherheit
Kurze Realisierungsfrist	Sehr lange Realisierungsfrist
Übertragbarkeit möglich	Übertragbarkeit zwingend

Viele offene Fragen mit weitreichenden Konsequenzen

- Bereits im BMWi-Prozess sehr viele offene Fragen:
 - Übertragbarkeit der Förderung?
 - Preisfindungsmechanismus?
 - Höhe der Sicherheiten und Realisierungsfristen?
 - Leistungsfähigkeit des Referenzertragsmodells?
 - Sonderregelungen für kleine Akteure/Bürgerenergieprojekte?
 - Vereinbarkeit mit Übergangsregelungen?
- Vermutlich werden im Gesetzgebungsverfahren zusätzliche Fragen mit noch weitreichenderen Folgen gestellt werden:
 - Fixe Ex-ante-Prämie?
 - Zubau wirklich auf 2.500 MW/a (netto) festsetzen?
 - ...

MÖGLICHE PRÄQUALIFIKATIONS- ANFORDERUNGEN

Materielle Präqualifikation

- Legt Anforderungen an zulässige Gebote fest
- Filter, um Ernsthaftigkeit der Gebote zu prüfen
- Strukturell in dieser Hinsicht durch andere Designparameter, insbesondere finanzielle Sicherheiten und Fristen, austauschbar
 - Aber: Im Hinblick auf andere Ziele – etwa den Erhalt der Akteursvielfalt – können dagegen unterschiedliche Wirkungen auftreten
- Nur bei der „späten“ Ausschreibung mit konkretem Projektbezug sinnvoll
- Aktuelle Diskussion stellt direkt oder mittelbar auf BImSchG-Genehmigung ab

Notwendigkeit technologiespezifischer Präqualifikationen BImSchG-Genehmigung als aussagekräftigster Punkt

- Keine Übertragbarkeit des Ausschreibungsdesigns für PV-Freiflächenanlagen (B-Plan-Erfordernis) auf Windenergieanlagen
- Windenergieanlagen aufgrund Außenbereichsprivilegierung (§ 35 I BauGB) anders zu behandeln, Planungsrecht spielt keine so wichtige Rolle wie bei der PV
- Übertragung des Ausschreibungsdesigns für PV auf Windenergieanlagen würde den verschiedenen planungsrechtlichen Flächenkulissen die Bedeutung nehmen und Planungskosten und -zeit verursachen
- Letztlich kann nur der BImSchG-Genehmigung eine echte Aussagekraft zugemessen werden

SYSTEMWECHSEL IM UMFELD EINER NEUORGANISATION DER ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFT

Ausschreibungsdiskussion trifft Energiemarktneuordnung?

- Zeitgleich zum Systemwechsel für die Erneuerbaren steht politisch die Neuordnung des Marktdesigns und des Ordnungsrahmens für die Elektrizitätswirtschaft an
- Neuordnung wird aufgrund der Unvereinbarkeit des heutigen Rahmens mit zunehmenden fluktuierenden Erneuerbaren erforderlich
- Beide Entwicklungslinien haben vielfältige und möglicherweise tiefgreifende Wechselwirkungen
- Hinter beiden Entwicklungslinien stehen handfeste und jedenfalls in Teilen unvereinbare betriebswirtschaftliche und politische Interessen

Vom Grünbuch, zum Weißbuch, zur Neuordnung?

- Diskussion um die Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft ist getrieben
 - Von Interessen zunehmend unter Druck stehender Unternehmen
 - Der Notwendigkeit, Residuallast für Wind und Sonne zu organisieren
- Vielfalt
 - Der offenen Fragen und zu regelnden Aspekte
 - Der betroffenen (betriebswirtschaftlichen) Interessen
 - Der bestehenden Lösungsmöglichkeiten
- BMWi versucht den Diskussionsprozess durch eine „Anleihe in Europa“ mittels Weiß- und Grünbuch zu strukturieren
- Ob am Ende allerdings ein neues „EOM 2.0“ stehen wird, bleibt abzuwarten

Kernherausforderung: Organisation der Residuallast

- Energiewirtschaftlich geht es im Kern darum, eine jederzeit sichere Elektrizitätsversorgung auch mit einem dominierenden Anteil an Wind und Sonne zu gewährleisten
- Klimapolitisch geht es darum, das als „Energiewende-Paradoxon“ bezeichnete Phänomen steigender CO₂-Emissionen zu lösen
- Neuorganisation erfordert in Teilen eine neue Regelung der Zuständigkeiten in der Energiewirtschaft
- Aktivierung produktiver Risiken, aber keine Überforderung einzelner Akteure
- Auswahl aus verschiedenen Lösungsansätzen, ein überzeugender Transformationspfad muss aber Wind und Sonne in den Mittelpunkt stellen

Flexibilität und Sektorenkopplung als zentrale Elemente

- Dominanz fluktuierender Energiequellen erfordert ein entsprechend großes Ausmaß an Flexibilität
- Heutiges Energiewirtschaftssystem ist nur Nachfragegetrieben ohne den Versuch durch Flexibilität Effizienz zu erhöhen
- Zentrale Flexibilitätsoption der Politik ist bisher der (europaweite) großflächige Stromnetzausbau
- Das zukünftige Energiesystem erfordert
 - Erhöhung der Flexibilität auf der Erzeugungsseite
 - Erhöhung der Flexibilität auf der Verbrauchsseite
 - Erhöhung der Flexibilität durch zusätzliche Netze
 - Erhöhung der Flexibilität durch Sektorenkopplung und Speicher

„STILBLÜTE“ AUSSCHLUSS DER FÖRDERUNG BEI NEGATIVEN PREISEN

EU-KOM setzt Regelungen durch, die Energiewende behindern

- Im Zuge der Energiewende werden auch Regelungen geschaffen, die den Transformationsprozess nicht unterstützen oder sogar konterkarieren
- Anlagenbetreiber bekommen abweichend von den sonstigen Bedingungen des EEG keine Förderung, wenn
 - Negative Preise am Day-Ahead-Markt der EPEX Spot
 - Über einen Zeitraum von mindestens 6 Stunden am Stück
 - Für alle Windenergieanlagen
 - Mit einer Inbetriebnahme ab dem 1.1.2016
 - Wichtigste Ausnahme: Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 3 MW, wobei mehrere Anlagen entsprechend § 32 Abs. 1 S. 1 EEG 2014 zusammengefasst werden, wenn Inbetriebnahme im räumlichen Zusammenhang und innerhalb von 12 Kalendermonaten

Ausschluss der Förderung – Rechtsfolgen

- Förderung entfällt rückwirkend für den gesamten Zeitraum mit negativen Preisen
 - Netzbetreiber dürfen Marktprämie nicht auszahlen
 - Auch bei der ausnahmsweise möglichen Vergütung entfällt diese
- Keine Kompensation der entgangenen Förderung
- Bei Geboten am Spotmarkt, die in Unkenntnis des Förderausschlusses abgegeben wurden, besteht gleichwohl eine Lieferpflicht

Europarechtlicher Hintergrund – Vorgaben der UEBLL

- § 24 EEG 2014 auf Druck der KOM kurz vor Verabschiedung des EEG ins Gesetz aufgenommen worden
- Hintergrund sind die Vorgaben in Rn. 124 der UEBLL:
 - „c) Es werden Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die Stromerzeuger keinen Anreiz haben, Strom zu negativen Preisen zu erzeugen.*
 - (125) Die unter Randnummer (125 [sic!]) festgelegten Voraussetzungen gelten nicht für (...) Windkraftanlagen, für die als Grenzwert eine installierte Stromerzeugungskapazität von 3 MW oder 3 Erzeugungseinheiten gilt.“*
- Regelung in vielfältiger Hinsicht auslegungsbedürftig
- Diese Auslegungsbedürftigkeit eröffnet der KOM im Rahmen der Notifizierungsverfahren großen Einfluss

Europarechtskonforme Handlungsmöglichkeiten

Merkmale im EEG

- Anlagengröße
- Anlagenzusammenfassung
- Festlegung der Basis zur Ermittlung negativer Preise
- Fehlende Kompensation bei Abschaltung

Änderungsmöglichkeiten

- Ausweitung auf bis zu 3 Anlagen mit jeweils 3 MW
- Nur beschränkt auf Anlagen eines Unternehmens und am Netzverknüpfungspunkt
- Basis Intraday-Markt möglich, was Reaktionsmöglichkeiten für Betreiber eröffnet
- Entschädigung wie bei EinsMan möglich

AUSBLICK

Auch die Einführungen von Ausschreibungen werden die Probleme nicht lösen können

- Für den Erfolg der „Energiewende“ ist der Ausbau der erneuerbaren Energien zwar notwendige, ...
- aber nicht allein hinreichende Bedingung
- Zentrale Herausforderungen der erneuerbaren Energien sind unabhängig vom gewählten Förderinstrumentarium und sind deshalb außerhalb des EEG zu lösen
- Der Augenmerk ist daher weitaus stärker auf den Änderungsbedarf jenseits des EEG zu richten
- Diskussionen um das „Marktdesign“ und die Zukunft der konventionellen Kraftwerke ist von mindestens gleichwertiger Bedeutung

Weitere Rechtsfragen

- Stiftung Umweltenergierecht hat in den letzten Monaten eine Reihe von Hintergrund- und Diskussionspapieren zum Ausschreibungsverfahren veröffentlicht:
 - Rechtslage im EEG 2014
 - Offene Fragen
 - Europarechtlicher Hintergrund
 - Akteursvielfalt
 - De-Minimes-Regeln Wind
- Die Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht sind auf unserer Homepage verfügbar

Stiftung Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Würzburger Berichte zum
Umweltenergierecht

Anforderungen an den
Erhalt der Akteursvielfalt im EEG bei
der Umstellung auf
Ausschreibungen

Diskussionspapier

Ents
Kon

erstellt von

Dr. Hartmut Kahl, LL.M. (Duke)/Dr. Markus Kahles/Thorsten Müller

Entstanden im Rahmen des Vorhabens:

Bleiben Sie auf dem Laufenden

- Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Stiftung Umweltenergierecht
www.stiftung-umweltenergierecht.de

Suche | Impressum
Suchen & Finden
Suchbegriff eingeben...

Startseite | Aktuelles | Umweltenergierecht | Forschung | Mitarbeiter | Stiftung | Stifter und Förderer | Dissertationsprogramm

Sie sind hier: Startseite

28.2.2013 | 23:54 | +0100

Stiftung Umweltenergierecht

Forschung für eine nachhaltige Energieversorgung auf der Basis Erneuerbarer Energien

Herzlich willkommen auf den Internetseiten der Stiftung Umweltenergierecht.

Stiftung Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht
Ludwigstraße 22
97070 Würzburg
Tel.: +49 9 31.79 40 77-0
Fax: +49 9 31.79 40 77-29
E-Mail: mail(at)stiftung-umweltenergierecht.de

Startseite

- ☐ Aktuelles
- ☐ Umweltenergierecht
- ☐ Forschung
- ☐ Mitarbeiter
- ☐ Stifter und Förderer
- ☐ Bibliothek
- ☐ Newsletter
- ☐ Dissertationsprogramm

Bleiben Sie auf dem Laufenden!

Abonnieren Sie den Newsletter der Stiftung Umweltenergierecht +

Save-the-date

27.10.2015 / Würzburg

Vorabendempfang am 26.10.2015

14. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

Energierecht X.0



Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes und wissenschaftlicher Leiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Internet: www.stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben auf unsere Konten bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg

Spenden: IBAN DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC BYLADEM1SWU

Zustiftungen: IBAN DE83 7905 0000 0046 7454 69 / BIC BYLADEM1SWU